

Artikel 15

Die Zustellung wird durch eine Empfangsbescheinigung, die mit Zustellungsdatum, Unterschrift des Zustellers sowie mit dem Siegel des Gerichts versehen ist, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist, nachgewiesen.

Artikel 16

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können ohne Anwendung von Gewalt Zustellungen an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 17

Freies Geleit für Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragsstaates erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte. Er darf ferner nicht auf Grund eines früher ergangenen Gerichtsurteils einer Bestrafung zugeführt werden.

(2) Ein Zeuge oder Sachverständiger verliert den unter Absatz 1 vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates nicht binnen 7 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte.

(3) Wird eine Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Gericht des anderen Vertragsstaates als Zeuge oder Sachverständiger geladen und wird sie zu diesem Zweck zeitweilig überstellt, genießt sie den in den Absätzen 1 und 2 zugesicherten Schutz. Der ersuchende Vertragsstaat ist verpflichtet, diese Person während ihres Aufenthalts auf seinem Hoheitsgebiet in Haft zu halten und nach erfolgter Vernehmung baldmöglichst zurückzuführen.

Artikel 18

Kosten der Rechtshilfe

(1) Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat.

(2) Das ersuchte Gericht hat dem ersuchenden Gericht auf Verlangen Art und Höhe der entstandenen Kosten mitzuteilen.

Artikel 19

Ablehnung der Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

1. nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
2. die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigen könnte.

Teil IV

Information über das geltende Recht

Artikel 20

Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über Zivilrechtsvorschriften, soweit das für die Durchführung von gerichtlichen Verfahren erforderlich ist.

Teil V

Urkunden

Artikel 21

Befreiung von der Legalisation

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung vor den Gerichten oder vor anderen Organen des anderen Vertragsstaates keiner konsularischen Legali-

sation, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

Artikel 22

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden jährlich auf diplomatischem oder konsularischem Weg übermittelt.

Artikel 23

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische oder konsularische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Mitteilung über gerichtliche Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

Artikel 24

Ablehnung der Übersendung von Personenstandsunterlagen

Der Artikel 19 gilt auch für die Übersendung von Personenstandsunterlagen.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 25

Entscheidungen über vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Rechtskräftige Entscheidungen in Zivilsachen über vermögensrechtliche Ansprüche, die auf dem Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt und vollstreckt, wenn die Rechtsverhältnisse, auf die sich die Entscheidungen beziehen, nach Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind. Entscheidungen über Unterhaltsansprüche werden anerkannt und vollstreckt, wenn sie nach Inkrafttreten dieses Vertrages ergangen sind.

(2) Als Entscheidungen nach Absatz 1 gelten:

1. gerichtliche Entscheidungen in Zivilsachen,
2. gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen,
3. Urkunden der zuständigen staatlichen Organe über Unterhaltszahlungen,
4. Entscheidungen über die Verfahrenskosten,
5. gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen über Schadenersatzansprüche.

Artikel 26

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 25 werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist;
2. wenn die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Anerkennungsstaates beachtet worden sind;
3. wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
4. wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Hoheitsgebiet des Anerkennungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei einem Gericht oder